



NEWS LINE

Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

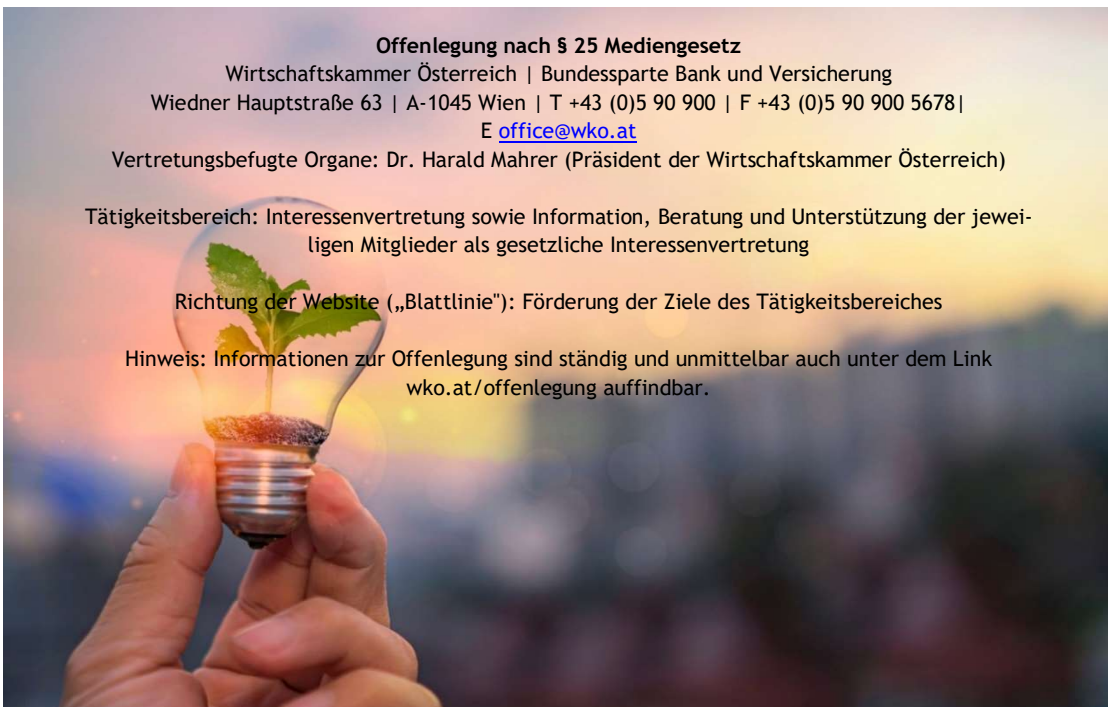
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOP THEMEN

MICHAEL HÖLLERER NEUER OBMANN DER WKÖ-BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG

Michael Höllerer hat mit Wirkung vom 15. September 2024 die Funktion des Obmanns der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) übernommen. In dieser Funktion tritt er die Nachfolge von Willi Cernko an, der dieses Amt seit August 2022 innehatte. Höllerer dankt seinem Vorgänger für dessen Engagement und die Arbeit, die er für die Branche geleistet hat und freut sich auf dieser weiter aufbauen zu können. Als zentrale Themen in der Vertretung der Branche gegenüber Politik und Regulator sieht Höllerer die Themen Wettbewerbsfähigkeit und Leistung.

„Die heimische Banken- und Versicherungsbranche stellt die finanzielle Infrastruktur unseres Landes dar; sie ist stark kundenorientiert und im gesamten Bundesgebiet entsprechend fest verankert“, erklärte der neue Bundesspartenobmann Michael Höllerer zum Antritt dieser Funktion. Dennoch sei die Finanzbranche gefordert: Einerseits verlangen Digitalisierung, Klimatransformation und globaler Wettbewerb den Unternehmen noch mehr Dynamik und Flexibilität ab, andererseits wächst der Regulationsdruck. Höllerer: „Meine zentrale Aufgabe als Spartenobmann ist es, die Interessen der Branche gemeinsam mit dem Team der Spartenkonferenz entschlossen zu vertreten. Mehr Bürokratie für Banken, Versicherungen und Fonds bedeutet immer auch mehr Kosten und viel mehr Kleingedrucktes für die Kunden. Das muss nicht sein.“ Gemeinsames Ziel sollte sein, Österreich wieder in die wirtschaftliche Offensive zu führen, so Höllerer. Der Weg dorthin werde nur über Leistung und Wettbewerb führen. Entsprechend fordert Höllerer auch ein Umdenken in der politischen Diskussion: „Wenn wir Österreich und Europa voranbringen wollen, müssen die Rahmenbedingungen angepasst und Bürokratie auf das Notwendige reduziert werden. Das Prinzip „Leistung“ soll dabei eine starke Rolle spielen. Wir brauchen Leistung, nicht Lähmung.“

Österreichs Versicherungswirtschaft und Banken bewährte Partner

„Österreichs Versicherungswirtschaft und Banken sind bewährte Partner für alle: Sie unterstützen Private ebenso wie Unternehmerinnen und Unternehmer. Auch angesichts der Ereignisse am Wochenende vom 15. September und der Zuspitzung der Hochwassersituation mit enormen Schäden werden Österreichs Versicherungen und Banken alles daransetzen, bei der Schadensbehebung und der Linderung von menschlichem Leid bestmöglich zu unterstützen“, hält Höllerer fest.

NATIONALRATSWAHLEN - ANLIEGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Im Vorfeld zu den Nationalratswahlen am 29. September 2024 hat die Bundessparte **Vorschläge für eine nächste Bundesregierung** erarbeitet.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen (Pandemie, Ukraine/Russland-Krieg, Inflation) wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten, um

- die **grüne Transformation** voranzutreiben und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich zu nutzen und
- Investitionen in **Digitalisierung (KI, digitale Kommunikation)** zu fördern.

Um in einer neuen Legislaturperiode Österreich voranzubringen, muss

- der **Kapitalmarkt** gestärkt,
- eine **nachhaltige Altersvorsorge** ermöglicht,
- jungen Menschen eine **Perspektive zum nachhaltigen Vermögensaufbau** gegeben und
- bei der Schaffung von **leistbarem Wohnraum** angesetzt werden.

Dafür braucht es starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt.

Die österreichische Bankenstruktur - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort.

Der österreichische Kapitalmarkt ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr Innovation. Innovationsfinanzierung funktioniert über Eigenkapitalfinanzierung. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt.

Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der Entbürokratisierung unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die Novelle der KIM-V mit der Vereinfachung auf ein Ausnahmekontingent ist per 1. Juli in Kraft getreten. Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement betrieben hat. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen einfacher vergeben werden kann.

Unabhängig davon tritt die Bundessparte nach wie vor dafür ein, dass die KIM-V aufgehoben bzw. spätestens mit 30. Juni 2025 ausläuft.

Von Aufsichtsseite wird die KIM-V bereits evaluiert, mit dem Ziel bei der Sitzung des FMSG Anfang Dezember zu entscheiden, ob eine Verlängerung, allenfalls mit veränderten Parametern, empfohlen wird.

Die Bundessparte plädiert für ein Auslaufen der KIM-V, auch deswegen, weil sich der Immobilienmarkt durch die ansteigenden Zinsen ab Juli 2022 grundlegend geändert und stabilisiert hat, sodass keine systemischen Risiken mehr vorliegen. Kreditnehmerbezogene Maßnahmen können jedoch gemäß § 23h BWG nur zur Verminderung und Senkung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung vorgeschrieben werden.

Insbesondere durch die mehrmalige Anhebung des EZB-Leitzinses seit Juli 2022, des immensen Anstiegs der Baukosten sowie der hohen Energie- und Lebenshaltungskosten ist die Situation am Immobilienmarkt seit Inkrafttreten der KIM-V inzwischen eine gänzlich andere als noch vor dem Sommer 2022. Die genannten veränderten Rahmenbedingungen haben nicht zuletzt zu einer Trendwende bei Fremdkapitalfinanzierungen von privaten Wohnimmobilien geführt. So zeigen die aktuellen Österreich-Ergebnisse der euroraumweiten Umfrage über das Kreditgeschäft aus Juli 2024 (Bank Lending Survey) von OeNB/EZB, dass die Nachfrageentwicklung bei Wohnbaukrediten Anfang des Jahres 2024 ein historisches Tief erreicht hat. Somit ist auch kein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien mehr gegeben. Das systemische Risiko aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hat sich erheblich verringert. Auch die Vergabestandards für neue Wohnbaukredite haben sich in Österreich deutlich verbessert.

Zusätzlich sorgen die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung (seit Juli 2021) insgesamt für eine noch vorsichtigeren Vergabepolitik. Mit der Umsetzung von Basel IV werden weitere Zusatzanforderungen per 1.1.2025 in Kraft treten, die durch höhere Eigenmittelanforderungen bei im Missverhältnis stehenden LTVs über die RWAs restriktiv wirken. Weitere Einschränkungen sind daher nicht mehr notwendig, da zusätzlich zur Zinswende mehrere neue Regularien seit Einführung der KIM-V bereits in Kraft getreten sind, oder zeitnah in Kraft treten werden.

Die Zinswende bremst ebenfalls den Immobilienmarkt. Dies ist auch am Abbau der Überbewertung erkenntlich, die sich wohl fortsetzen wird. Inzwischen ist der OeNB-Fundamentalpreisindikator fast auf dem gleichen Niveau, wie vor der COVID-Krise und wird wohl bis 2025 weiter sinken. Ein rechtzeitiges Gegensteuern ist jetzt notwendig, um die Rezessionstreiber abzufedern und 2025 wieder in ein langsames Wachstum zu kommen.

Gewerbeimmobilien

Im Bereich der Gewerbeimmobilien sind bei einigen Banken die NPL-Ratios im Steigen begriffen. Auch daher wird sich das FMSG in seiner Sitzung Anfang Oktober mit dem Thema befassen. Die Bundessparte hat sich in einem Schreiben an die Aufsicht dagegen ausgesprochen, pauschale Maßnahmen zu treffen. Die Betroffenheit der Banken ist hier sehr unterschiedlich. Daher wurde um eine differenzierte Analyse ersucht, die je Institut individuelle Risiken derartiger Finanzierungen berücksichtigt. Die historische und aktuelle Vergabep Praxis bzw. Qualität des relevanten Portfolios muss jedenfalls Berücksichtigung finden. Bei ähnlichen makroprudenziellen Problemstellungen wurde in der Vergangenheit (zB bei FX-Krediten) ebenfalls differenziert, mit unterschiedlichen SREP-Ratios.

WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich um eine möglichst rasche Umsetzung der Gebührenbefreiung (Grundbuchs- und Pfandrechtseintragungsgebühr) bemüht, um den wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden. Zu den Gebührenbefreiungen hat die Bundessparte zahlreiche Umsetzungsfragen umgehend an das BMJ übermittelt, die das BMJ zeitnah beantwortet hat. Darüber hinaus wurde im Mai ein Durchführungserlass des BMJ (GGG-Richtlinie § 25a) veröffentlicht, der als Auslegungsleitlinie für die Grundbuchsgerichte auch den Rechtsanwendern (Banken, Rechtsanwälte etc.) Hilfestellung gibt. Weiters wurde im Expertenkreis der Bundessparte ein Muster für eine Schad- und Klagloserklärung und eine Bankbestätigung gem. § 25b Abs. 3 GGG abgestimmt (Bestätigung, dass der pfandrechtl. gesicherte Betrag zu mehr als 90 % für den Erwerb der Liegenschaft aufgenommen wurde). *Von der Bundessparte wurde beim BMJ urgiert, dass die Verwaltungspraxis der Grundbuchsgerichte im Hinblick auf die Bankbestätigungen angeglichen werden muss.*

Zu der genauen Ausgestaltung der Wohnbauförderung (Darlehen bzw. Annuitätenzuschüsse) liefen Gespräche zwischen den Ländern und dem Bund, in deren Rahmen sich die Bundessparte intensiv eingebracht hatte. *Oberösterreich, Niederösterreich, die Steiermark, Tirol und Vorarlberg haben die Neuerungen bei ihrer Wohnbauförderung, die sich durch die zusätzlichen Bundesmittel ergeben, veröffentlicht. In Salzburg laufen noch die Verhandlungen, im Burgenland soll die Umsetzung Ende September beschlossen werden. In den übrigen zwei Bundesländern ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen nicht umgesetzt werden.* Laut dem beschlossenen § 29a FAG (Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung) ermöglicht der Bund den Ländern in 2024 und 2025 Darlehen bis zu 200.000 EUR mit einem max. Zinssatz von 1,5 % (§ 29a Abs. 6 FAG) an natürliche Personen zu vergeben. Der vergünstigte Zinssatz wird vom Bund bis Ende 2028 ermöglicht. Alternativ können die Länder auch einen Annuitätenzuschuss gem. § 29a Abs. 9 FAG gewähren, der etwa von Salzburg bevorzugt wird. Anstatt Darlehen mit reduziertem Zinssatz, sollte der dem Kreditnehmer gewährte finanzielle Vorteil auch als abgezinst, nicht-rückzahlbarer Zuschuss am Anfang ausgezahlt werden können (Differenz zwischen 1,5 % Zinssatz und marktüblichem Zinssatz, bis Ende 2028; in einem Betrag bzw. allenfalls in Tranchen innerhalb von 24 Monaten).

BANKENAUF SICHT

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (BRRD), der Verordnung über die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRMR) und der Einlagensicherungs-Richtlinie (DGSD) zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Im Juni gab es eine Einigung auf Ratsebene, sodass die Trilogverhandlungen nun starten. Das EU-Parlament hat bereits im März eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Beim MREL-Vertrieb an Retail-Kunden plädiert das EP für eine Mindestinvestmentsumme von 30.000 EUR, die mindestens 10 % des Gesamtportfolios des Kunden ausmachen soll. Damit werden Retail-Kunden vom Erwerb von MREL-Anleihen de facto ausgeschlossen.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend und daher als vorsichtig positiv zu beurteilen. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können. In der Ratsposition ist zudem die IPS-Funktionsweise abgesichert. So wird in Art. 32 Abs 2 UA 3 BRRD nun vorgesehen, dass IPS in den Prozess zur Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen eingebunden werden sollen, weil IPS-Maßnahmen den Ausfall eines Instituts verhindern (können).

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss

der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

Details zur Ratsposition

Bridging the gap / Anwendung des Bail-In-Tools: Die erste Verteidigungslinie bei einer Abwicklung soll nach wie vor die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sein. Der CMDI-Rahmen zielt jedoch darauf ab, den Rückgriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme (DGS) zusammen mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) als zusätzliche Finanzierungsquelle zur Finanzierung von Übertragungsstrategien in Abwicklungsverfahren zu erleichtern. Dies wird als Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zur „Überbrückung der Lücke“ bezeichnet, die eine anschließende Intervention des SRF ermöglicht (nach 8 % Bail-In der Liabilities).

Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag sieht das Mandat des Rates zu bridging the gap vor:

- **zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (Safeguards)** für die Verwendung von Einlagensicherungs- oder SRF-Mitteln, um unbeabsichtigte Folgen oder Moral Hazard zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass die Überbrückung der Lücke nicht an die Stelle der Verlustübernahme durch die Aktionäre und Gläubiger der ausfallenden Bank tritt;
- **strengere Anforderungen und Beschränkungen für die Inanspruchnahme der Lückenfüllung** für Banken mit einer Bilanzsumme zwischen 30 und 80 Mrd. EUR, die zudem nur während des Zehnjahreszeitraums nach dem Inkrafttreten der CMDI zur Verfügung stehen werden.

Gläubigerhierarchie:

- Der Grundsatz, dass Einlagensicherungen eine allgemeine Präferenz (Super Priority) in der Insolvenz genießen sollten, soll beibehalten werden.
- Die von der Kommission vorgeschlagene "gleiche Rangfolge", die allen Einlegern bei einer Bankinsolvenz den gleichen Rang einräumen würde, soll gestrichen werden. Es soll ein "Super-Präferenzstatus" für die durch das Einlagensicherungssystem geschützten Einleger und damit auch für das Einlagensicherungssystem eingeführt werden.
- Da die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme deren Möglichkeiten, in die Abwicklung einzugreifen, einschränkt, hat sich der Rat gleichzeitig darauf geeinigt, den "**Least-Cost-Test**" zu harmonisieren und auszuweiten. Dieser erweiterte Test muss durchgeführt werden, bevor die Mittel der Einlagensicherungssysteme außerhalb einer reinen Auszahlung bei Insolvenz verwendet werden können, d. h. zur Finanzierung von Präventivmaßnahmen vor der Abwicklung einer Bank, von alternativen Maßnahmen zur Unterstützung einer Liquidation oder zur Unterstützung eines Abwicklungsverfahrens.
- Die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungssystems soll die hypothetischen Kosten für die Entschädigung der gedeckten Einleger im Falle einer Liquidation nicht übersteigen, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, bei denen die indirekten Kosten berücksichtigt werden, und vorbehaltlich eines **Korrekturfaktors von 85%**.

Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, zurückgestellt. In der ersten Jahreshälfte wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter und im April noch eine Position im ECON-Ausschuss beschlossen. Die Bundessparte hatte im Vorfeld der ECON-Beschlussfassung im Juni 2024 kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert.

Der Bericht des ECON-Ausschusses soll nun dem neu gewählten EU-Parlament vorgelegt werden. Die Bundessparte hat dazu aktuell ein gemeinsames Schreiben zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft und dem französischen Bankenverband an die Mitglieder des ECON-Ausschusses gerichtet, worin vor einem überhasteten Vorgehen bei EDIS gewarnt wird. Zuerst müsse das CMDI-Paket fertig verhandelt werden. Zudem wird in dem Schreiben darauf verwiesen, dass als die Kommission vor Jahren EDIS vorgeschlagen hatte, die Situation eine deutlich andere war. Mittlerweile haben

alle nationalen Einlagensicherungssysteme ihre Sicherungsfonds aufgefüllt und wurden einige Einlagensicherungsfälle bereits erfolgreich durch die nationalen Sicherungssysteme abgewickelt. Das bestehende auf nationalen Fonds basierende Einlagensicherungssystem hat sich bewährt. Ein gemeinsamer europäischer Sicherungsfonds ist nicht notwendig und würde eher zur Verunsicherung der Sparer beitragen.

BASEL IV

Status:

Im Juni 2024 wurden die finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ist angesichts des Inkrafttretens per 1.1.2025 als sehr spät zu kritisieren. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Am 18. Juni 2024 hat die EU-Kommission immerhin verlautbart, dass das Inkraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben wird, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilog-verhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150 %, sondern nur mit 100 % angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100 % RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.). *Zu den EBA-Leitlinien lief bis August eine Konsultation, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.*

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Laut FMA erfolgt die „Abarbeitung“ der erforderlichen Level 2 Texte durch die EBA derzeit gemäß des veröffentlichten Zeitplans. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting), wobei hier zu kritisieren ist, dass durch die Verschiebung der Veröffentlichung des sogen. EBA Data Point Models (DPM) von August 2024 auf Dezember 2024 der Kreditwirtschaft eine zu kurze Implementierungszeit zur Verfügung steht. Die Implementierung im Gemeinsamen Datenmodell kann erst starten, wenn die OeNB die Schaubilder und Erhebungsstammdaten auf Basis des DPM veröffentlicht, also nicht vor Jänner 2025. Die Bundessparte hat sich diesbezüglich an die Aufsicht und vor allem an den EBA-Vorsitzenden mit einem Schreiben gewandt, worin die Verschiebung des Meldestichtags 31.3.2025 gefordert wird. Diesbezüglich wurde zumindest eine Verschiebung des Meldeabgabezeitpunkts von 12.5.2025 auf 30.6.2025 zugesagt.

Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100 % RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

Die EBA hat mit der Abarbeitung der CRD VI Mandate begonnen, wobei der Fokus auf der Überarbeitung der bestehen Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analysis zwischen den bestehen Guidelines und DORA durchgeführt wurde.

Erste Umsetzungsanliegen wurden vor längerer Zeit an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und

mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor erscheint eine gesetzliche Regelung vor der Nationalratswahl als unrealistisch. Auch hier ist wieder enormer Zeitdruck bei der Umsetzung in Österreich zu erwarten.*

EBA TRANSPARENCY EXERCISE

Die EBA hat am 9. September ihre EU-weite Transparency Exercise gestartet. Diese Evaluierung findet immer in denjenigen Jahren statt, in denen kein Stresstest durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Transparency Exercise werden Ende November 2024 veröffentlicht, zusammen mit dem Risk Assessment Report. Die Transparency Exercise umfasst die 100 größten Bankengruppen in der EU und basiert auf den Meldedaten der Banken. Dabei werden die Kapitalisierung, das Risikoexposure und die Qualität der Assets einer Prüfung unterzogen.

EU-WEITER STRESSTEST 2025 - VERÖFFENTLICHUNG DER VORLÄUFIGEN METHODIK UND TEMPLATES

Die EBA hat im Juli 2024 die Entwürfe zu ihrer Methodik, den Templates und den Ausfüllhinweisen für den nächsten EU-weiten Stresstest im kommenden Jahr veröffentlicht. Mit dem Stresstest soll erneut die Widerstandsfähigkeit der EU-Banken gegenüber negativen wirtschaftlichen Ereignissen geprüft werden. Der EBA-Stresstest soll 75 Prozent des EU-Bankensektors, zuzüglich Norwegen, abdecken und 68 Institute (2023: 76 Institute) betreffen. Die EBA weist darauf hin, dass kleinere Banken gemäß dem Proportionalitätsprinzip und unter Berücksichtigung von vorgegebenen Schwellenwerten bestimmte Vereinfachungen in Anspruch nehmen können (siehe Methodik, Anhang IX). Die Ergebnisse des Stresstests fließen in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) 2025 ein.

Die Stresstest-Methodik baut auf der Methodik des letzten Jahres auf und verfolgt einen eingeschränkten Bottom-up-Ansatz. Die EBA verfolgt den Weg eines hybriden Ansatzes mit Top-down-Elementen. Daher gibt sie auch in der kommenden Übung die Parameter für die Projektionen des Provisionsüberschusses (NFCI) vor (siehe Kapitel 6.4.1 und Anhang X) sowie nunmehr auch die zentralen Projektionen für den Zinsüberschuss (NII), siehe insb. Anhang VIII. Eine grundsätzliche Änderung betrifft die Anforderung zur Integration der Eigenkapitalverordnung (CRR 3), die ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Die neuen Marktrisikovorschriften (FRTB) sollen in der Übung hingegen noch keine Berücksichtigung finden, da die EU-Kommission deren Anwendung auf den 1.1.2026 verschieben wird. Die finalen Rahmenbedingungen zum EU-weiten Stresstest 2025 sollen Ende 2024 veröffentlicht werden. Analog zu den früheren Übungen soll der Stresstest im Jänner 2025 starten, wobei dann auch das vom ESRB und der EZB entwickelte adverse Szenario feststehen sollte. Die Ergebnisse werden nach aktueller Zeitplanung Ende Juli 2025 bekanntgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die EZB die übrigen direkt von ihr beaufsichtigten Institute wieder einem analogen SSM-Stresstest unterziehen wird.

EBA RISK DASH BOARD Q1/2024

Die EBA hat Ende Juni ihr vierteljährliches Risikoassessment der europäischen Banken (Risk Dash Board) für das 1. Quartal 2024 veröffentlicht. Demzufolge bleibe die Rentabilität der EU-Banken stabil, obwohl die Banken mit zunehmenden Kreditrisiken konfrontiert sind. Das EBA Risiko-Dashboard enthält aggregierte statistische Informationen für die größten EU/EWR-Institute sowie den Fragebogen zur Risikobewertung (Risk Assessment Questionnaire - RAQ) und eine halbjährliche qualitative Umfrage zu den Erwartungen der Banken in Bezug auf künftige Trends und Entwicklungen. Die europäischen Banken profitieren weiterhin von hohen Zinsspannen, was ihre Rentabilität und Kapitalausstattung weiter verbessert. Allerdings steigen die Kreditrisiken und damit die NPL-Ratios an. Die Mehrzahl der befragten Banken erwartet in den nächsten 6 bis 12 Monaten eine weitere Verschlechterung der Aktiva-Qualität bei gewerblichen Immobilien, KMU-Krediten und Verbraucherkrediten.

- Die Rentabilität der EU/EWR-Banken blieb im Q1/2024 mit einer Eigenkapitalrendite (RoE) von 10,6 % (10,4 % vor einem Jahr) stabil. Die Nettozinsmargen vergrößerten sich weiter auf

1,69 % (+3bps). Angesichts der Zinssenkungen erwarten die Banken, dass sich ihre Zinserträge und ihre Gesamtrentabilität in Zukunft negativ entwickeln werden.

- Die CET1-Quote blieb im Q1/2024 bei 15,9 % und damit fast unverändert gegenüber dem Q4/2023 und 20 Basispunkte höher als im Q1/2023. Das starke organische Kapitalwachstum im letzten Jahr glich die steigenden Kapitalanforderungen aus (hauptsächlich aufgrund der höheren antizyklischen Kapitalpuffer).
- Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) stieg geringfügig auf 127,2 %, während die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) im Laufe des Quartals von 168,3 % auf 161,4 % sank und damit wieder auf das Niveau von Q3/2023 zurückkehrte. Die Zusammensetzung der LCR hat sich weiter verändert, mit abnehmenden Bargeldkomponenten und steigenden Staatsanleihen.
- Die EU/EWR-Banken verringerten ihre aushaftenden Kredite an private Haushalte und nicht-finanzielle Gegenparteien weiter ab, die um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal zurückgingen, was auf Kredite an KMU (-0,8 %) und Hypothekarkredite (-0,3 %) zurückzuführen ist. Dies wurde teilweise durch steigende Volumina bei Verbraucherkrediten und gewerblichen Immobilienkrediten ausgeglichen. Ein zunehmender Anteil der befragten Banken bekundete die Absicht, ihr Kreditengagement in allen Segmenten mit Ausnahme von Gewerbeimmobilien zu erhöhen.
- Die EU/EWR-Banken meldeten einen signifikanten Anstieg der notleidenden Kredite (NPL) um 2 % gegenüber dem Vorquartal (+7 Mrd. EUR) und eine NPL-Quote von 1,86 %. Der Anstieg der NPLs war breit gefächert, der größte Anstieg wurde jedoch für das KMU-Segment gemeldet. Die Risikokosten der EU/EWR-Banken wurden ebenfalls als höher gemeldet, und zwar so hoch wie seit der Pandemie in 2020 nicht mehr. Obwohl die Stage 2 Allocation im Q1/2024 (9,4 %) leicht zurückging, blieb sie sehr nahe am Wert des Q4/2023 (9,6 %).
- Die Relevanz des operationellen Risikos hat weiter zugenommen. Das Betrugsrisiko ist zum drittichtigsten Treiber des OpRisk geworden. Cyber-Risiken und Datensicherheit rangieren unter den operationellen Risiken an erster Stelle. Cyberangriffe nehmen zu, insbesondere erfolgreiche Angriffe.

EUROPEAN SUPERVISORY EXAMINATION PROGRAMME (ESEP)

Die EBA hat im Juli das **Europäische Aufsichtsprüfungsprogramm (European Supervisory Examination Programme - ESEP) für das Jahr 2025** veröffentlicht.

Im ESEP legt die EBA die wichtigsten aufsichtlichen Prioritäten fest, denen die Aufsichtsbehörden in der EU erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollen. Das ESEP zielt darauf ab, aufsichtliche Kerntätigkeiten der zuständigen Behörden zu ergänzen und die aufsichtliche Konvergenz in der EU voranzutreiben, indem es den zuständigen Behörden **ein einheitliches Paket von Prioritäten für 2025** zur Verfügung stellt. Die EBA ersucht die NCAs, die festgelegten Prioritäten bei ihrer Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen und in ihrer täglichen Aufsichtstätigkeit umzusetzen, um sicherzustellen, dass die gemeinsamen Bemühungen der Aufsichtsbehörden zu einer angemessenen Ermittlung, Bewertung und Steuerung der relevanten Risiken führen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Risikoanalysen sowie der wichtigsten politischen Entwicklungen und der Ergebnisse aus der Konsultation mit den zuständigen EU-Behörden hat die EBA folgende aufsichtliche Prioritäten für 2025 festgelegt:

- **Prüfung und Anpassung an die zunehmenden wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten**, die durch eine Reihe miteinander verbundener Faktoren ausgelöst werden, die die Instabilität der globalen Märkte verstärken und strukturelle Veränderungen in der geopolitischen Landschaft vorantreiben, die sich auf die mit den Finanzaktivitäten verbundenen Risiken auswirken;
- **Digitale Herausforderungen**, insbesondere das IKT-Risikomanagement und der Aufbau operativer Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf die digitale Transformation, die durch die allgemeine Zunahme von IKT-/Cyber-Risiken, die bevorstehende Umsetzung des DORA-Regelwerks für alle Finanzinstitute in der EU und die anhaltenden Herausforderungen bei der Konzeption und Umsetzung der digitalen Transformationsstrategien der Banken geprägt sind; und
- **Umstellung auf Basel III+ (Basel IV) und die Umsetzung des EU-Bankenpakets**, indem sichergestellt wird, dass die Informationssysteme und die Kapitalplanung der Institute in der

Lage sind, die überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Regeln und die entsprechende Robustheit zu unterstützen.

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

SRB-Banken

Die Abwicklungsplanung 2023 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden den betroffenen Banken bekanntgegeben sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

Banken in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde

Die Abwicklungspläne 2023 für die derzeit 326 Banken in der Zuständigkeit der FMA wurden geprüft bzw. Weiterentwickelt. Im Mai und Juni 2024 hat die FMA mit den 18 Banken, für die eine Abwicklung vorgesehen wäre, bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in Form der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzt qualifizierten Anforderungen sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit besprochen. Bis Ende Juni 2024 übermittelte die FMA die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2023 sowie den MREL-Bescheid.

FMA-Abwicklungsplanung für high-priority LSI

Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2024 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit überarbeitet bzw. erstmals erstellt, Guidance-Dokumente bereitgestellt und alle neuen Anforderungen den 18 betroffenen Banken in zwei Workshops im April 2024 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1/2025 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines Selbsteinschätzungsberichts bis Ende Q3/2024 (Update bis Ende Q1/2025) aufgetragen. Die (meisten) Banken befinden sich damit im letzten Jahr der dreijährigen Frist zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen in den neun Bereichen der Abwicklungsfähigkeit. Die Banken sollten daher Ende Q1/2025 ihre Abwicklungsfähigkeit im Grundsatz sichergestellt haben. Auf dieser Grundlage wird die FMA nach Maßgabe der **EBA Resolvability Testing Guidelines** bis Ende 2025 **dreijährige Testprogramme** an die Banken kommunizieren und in den Jahren 2026 bis 2028 umsetzen, um die effektive Durchführbarkeit einer Abwicklung prüfen und sicherstellen zu können. Damit wird die Abwicklungsplanung für die betroffenen 18 Banken wesentlich aufwendiger, was sehr kritisch gesehen wird.

Single Resolution Fund (SRF)

Da per 31. Dezember 2023 die Zielgröße von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen im Euro-Raum erreicht wurde, erhebt das SRB im Beitragszeitraum 2024 keine regulären ex-ante Beiträge zum SRF. Um auf eine allfällige Beitragsvorschreibung durch eine Fondsnutzung oder ein Unterschreiten der 1 %-Grenze jederzeit vorbereitet zu sein, sind von den beitragspflichtigen Banken jährlich die zur Berechnung erforderlichen Daten zu übermitteln.

EBA - Prioritäten für das Europäische Abwicklungsprüfungsprogramm für 2025 (EREP)

In dem EREP 2025 legt die EBA die wichtigsten drei Prioritäten für das Jahr 2025 fest, denen die Abwicklungsbehörden und die Banken in der gesamten EU erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollen:

- *Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente*
- *Operationalisierung der Liquiditätsstrategien bei der Abwicklung*
- *Managementinformationssystem für die Bewertung*

Im Vergleich zu 2024 soll der Aufbau von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten keine gesonderte Priorität mehr darstellen, da die meisten Banken ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) erfüllt haben. Um die Wirksamkeit des Bail-in-Instruments zu erhöhen, sollen jedoch die qualitativen Aspekte der MREL im Rahmen der Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente weiter überwacht werden. Die EBA beabsichtigt, diese quantitativen Aspekte der MREL in ihrem MREL-Dashboard offenzulegen.

EBA-Bericht über die Konvergenz der Abwicklungsplanungspraktiken 2023

Die EBA stellt fest, dass sich die Konvergenz innerhalb der EU in Bezug auf die Abwicklungsplanungspraktiken und -ziele erhöht hat. Zudem adressiert die EBA einige Bereiche, in denen weitere Verbesserungen erzielt werden können. Die EBA berichtet insbesondere über die **folgenden Fortschritte**:

- Laut dem Bericht haben nur vier Banken ihre **MREL-Zielvorgaben** zum 1.1. 2024 nicht erreicht und die Abwicklungsbehörden haben ihre Befugnisse genutzt, um Sanktionen zu verhängen und die Fristen für 22 Institute zu verlängern. Sie haben auch ihre Überwachung der MREL-Förderfähigkeit und -Qualität verstärkt, insbesondere bei Verträgen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen.
- Was die **Umsetzung des Bail-in-Instruments** anbelangt, so haben laut EBA die meisten Abwicklungsbehörden ihre Bail-in-Mechanismen veröffentlicht und sind der Ansicht, dass es nach wie vor Probleme mit der Identifizierung der Inhaber von Instrumenten, der Aussetzung des Handels oder den Anforderungen an die Erstellung von Prospekten für die neuen Instrumente gibt, die insbesondere in Bezug auf Akteure aus Drittländern auftreten.
- Während im **Bereich der Liquidität bei Abwicklungen** einige Fortschritte zu verzeichnen sind, planen die Abwicklungsbehörden, die Intensität ihrer Tests weiter zu erhöhen und den Schwierigkeitsgrad der Szenarien der Banken zu hinterfragen.
- Dem Bericht zufolge haben die Abwicklungsbehörden **ihre Tests der Managementinformationssysteme** für die Bewertung intensiviert, da einige Banken erhebliche Lücken bei der Datenqualität, der Automatisierung, der Granularität und der rechtzeitigen Bereitstellung der Berichte aufwiesen. Hier sind laut EBA und Abwicklungsbehörden noch weitere Fortschritte erforderlich. Die Abwicklungsbehörden haben Verfahren für die rasche Ernennung eines Gutachters eingeführt. Die EBA unterstützt die Arbeit der Abwicklungsbehörden und arbeitet derzeit an einem Handbuch zur Unabhängigkeit von Gutachtern, das öffentlich konsultiert wird.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA-ZWEITER TRV-BERICHT FÜR 2024 (TRENDS, RISKS, VULNERABILITIES)

Die ESMA hat im August ihren zweiten **TRV-Bericht** (Trends, Risks and Vulnerabilities) zur Risikoüberwachung für das Jahr 2024 veröffentlicht, der die wichtigsten Risikofaktoren auf den EU-Finanzmärkten darlegen soll. Zudem bietet der TRV-Bericht ein Update über die strukturellen Entwicklungen und den Status von Schlüsselsektoren der Finanzmärkte in 1H2024.

Laut ESMA haben externe Ereignisse nach wie vor einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der EU-Finanzmärkte. Trotz erheblicher geopolitischer Risiken und Unsicherheiten im Hinblick auf die erwartete Lockerung der Geldpolitik zeigten sich die Märkte, die in den Zuständigkeitsbereich der ESMA fallen, in der ersten Hälfte des Jahres 2024 widerstandsfähig. Dennoch bleiben die Risiken im Zuständigkeitsbereich der ESMA hoch, und Anleger sollten auf mögliche Marktkorrekturen vorbereitet sein. Die genaue Überwachung der Finanzmärkte und die enge Koordinierung der Aufsichtspraktiken mit den nationalen Behörden seien für die ESMA von höchster Priorität.

Die ESMA hebt insbesondere die folgenden wichtigen Ergebnisse hervor:

- **Marktbasierte Finanzierung:** Die Verfügbarkeit von Kapital für europäische Unternehmen über die Kapitalmärkte war im Jahr 2024 bisher weitgehend stabil. Obwohl das Marktumfeld für die Ausgabe von Aktien weiterhin sehr schwierig ist, gab es Anzeichen für eine Verbesserung der IPO-Aktivität. Die Ausgabe von Unternehmensanleihen war in 1Q24 hoch, ging aber in 2Q24 zurück. Der Ausblick für Unternehmensanleihen zeigt eine signifikante Fälligkeitsswelle von 2024 bis 2028. In diesem Kontext bleibt die Nachhaltigkeit der Unternehmensverschuldung ein erhebliches Risiko, insbesondere in den Bereichen mit niedrigerer Qualität.
- **Nachhaltige Finanzen:** In den letzten Jahren hat ein starkes Interesse an und eine zunehmende Aufnahme von nachhaltigen Investitionen positive Signale für die Bereitschaft der

Investoren gesetzt, die grünen Transformation zu finanzieren. Allerdings haben jüngste Entwicklungen auf dem ESG-Markt Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit zur Mobilisierung von privatem Kapital aufgeworfen, da sich die Ausgabe von grünen Anleihen verlangsamt hat und nachhaltige Fonds im 2H2023 zum ersten Mal mit Abflüssen konfrontiert waren. Mit Blick auf die Zukunft könnte die Fähigkeit der Unternehmen, glaubwürdige Übergangspläne anzukündigen, eine breitere Bereitschaft zu Investitionen in sich wandelnde Unternehmen lenken, die durch Finanzierungsinstrumente für den Übergang unterstützt werden.

- **Krypto-Assets und Finanzinnovation:** Die Märkte für Krypto-Assets verzeichneten in 1H2024 einen weiteren Anstieg, der durch die Zulassung von Bitcoin- und Ether-ETPs in den USA angetrieben wurde und bis Ende Juni eine globale Gesamtmarktbeurteilung von 2,2 Billionen EUR erreichte (+40 % seit Ende 2023). Auch die Liquidität erholte sich wieder auf das Niveau vor dem FTX. Die Marktentwicklungen Anfang August führten jedoch zu Volatilität und teilweise erheblichen Rückgängen bei den Bewertungen von Krypto-Assets. Zudem bleibt die Konzentration sowohl bei Krypto-Assets als auch bei Krypto-Börsen hoch.
- **Wertpapiermärkte:** Die Vermögenspreise stiegen Anfang 2024 mit geringer Volatilität, was darauf hindeutet, dass künftige Zinssenkungen erwartet wurden. Es kam zu Phasen der Marktvolatilität, die mit den Wahlen in der EU im Juni und Juli sowie einem kurzzeitigen Rückgang der globalen Aktienbewertungen Anfang August verbunden waren, der auf makroökonomischen Indikatoren aus den USA zurückzuführen war. An den Märkten festverzinslicher Wertpapiere (fixed income markets) gingen die Spreads von Unternehmensanleihen weiter zurück, insbesondere für High-Yield Unternehmen, während sich die Bonität von High-Yield non-financials, insbesondere im Immobilienbereich, weiter verschlechterte. Dies könnte ein Hinweis auf ein ertragsorientiertes Suchverhalten sein, bei dem die Risiken möglicherweise unterschätzt werden.
- **Vermögensverwaltung:** Die Performance der EU-Fonds war in allen Kategorien positiv, und Fonds, die in festverzinsliche Instrumente investiert sind (bond funds and MMFs), verzeichneten Zuflüsse. Der Anstieg der Zinssätze wurde durch die weit verbreitete Marktwahrnehmung eines sinkenden Kreditrisikos ausgeglichen, was sich in niedrigen Kredit Spreads widerspiegelt. Dennoch hat sich die Bonität des Anleihenfondsportfolios, gemessen an Kreditratings, weiter verschlechtert, was das Risiko einer ungeordneten Neubewertung risikobehafteter Vermögenswerte erhöht. Risiken bestehen weiterhin in Bezug auf die Liquidität sowie potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Zinssätzen, Kreditrisiken und Bewertungsfragen. Offene Immobilienfonds bleiben besonders anfällig aufgrund ihrer strukturellen Liquiditätsinkongruenz und dem Abwärtsdruck auf Bewertungen auf den Immobilienmärkten.
- **Verbraucher:** Das zunehmende Vertrauen in zukünftige Marktbedingungen wurde durch eine Verbesserung der finanziellen Lage der privaten Haushalte gestützt. Verbraucher tätigten weiterhin Netto-Käufe von Anleihen trotz höherer Zinssätze. Die durchschnittliche Performance von Einzelhandelsinvestitionen verbesserte sich im Jahr 2023. Die Anzahl der Verbraucherbeschwerden stieg, blieb jedoch unter dem Zweijahresdurchschnitt.
- **Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen:** In 1Q24 stieg das Aktienhandelsvolumen insgesamt leicht an (+5 % gegenüber dem Vorjahr). In Bezug auf die relative Zusammensetzung nahm der Anteil des OTC-Handels leicht zu. Bei den Abwicklungsausfällen gab es in 1H24 keinen erkennbaren Trend. Cybervorfälle im Finanzsektor stellen weltweit weiterhin ein erhebliches Risiko dar. Abgesehen von der Streichung der Ratings von Kommunalanleihen durch Moody's für Produkte, die sich an US-Bürger richten, stieg die Gesamtanzahl der ausstehenden Ratings im 1H24 an, insbesondere bei Unternehmensratings.

ESA-KONSULTATION ZU LEITLINIEN BETREFFEND VORLAGEN FÜR ERKLÄRUNGEN UND RECHTSGUTACHTEN SOWIE EINEN STANDARDISIERTEN TEST ZUR EINSTUFUNG VON KRYPTO-ASSETS GEM. ART. 97 ABS. 1 MiCAR

Die ESAs haben im Juli eine Konsultation zu Leitlinien mit Vorlagen für Erklärungen und Rechtsgutachten sowie einen standardisierten Test zur Einstufung von Krypto-Assets im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) veröffentlicht, um Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden bei der Annahme eines gemeinsamen Ansatzes für die Einstufung von Krypto-Assets zu unterstützen.

Die Leitlinien der ESAs sollen **Vorlagen für die Erklärung und das Rechtsgutachten sowie einen standardisierten Test zur regulatorischen Einstufung von Krypto-Assets in den folgenden Fällen zur Verfügung stellen:**

- **Asset-referenced token (ART):** Dem White Paper für die Ausgabe von ARTs, das umfassende Informationen über Krypto-Assets enthält, muss ein Rechtsgutachten beigelegt werden, das die Einstufung von Krypto-Assets erläutert - insbesondere die Tatsache, dass es sich weder um ein E-Money-Token (EMT) noch um Krypto-Assets handelt, die vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgeschlossen sind.
- **Krypto-Assets, die keine ARTs oder EMTs im Sinne der MiCAR sind:** Dem White Paper für Krypto-Assets muss eine Erklärung für die Einstufung von Krypto-Assets beigelegt werden - insbesondere die Tatsache, dass es sich nicht um ein EMT, ein ART oder Krypto-Assets handelt, die vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgeschlossen sind.

EBA-KONSULTATION ZU LEITLINIEN MIT EINHEITLICHEN VORLAGEN UND ANWEISUNGEN FÜR MELDEPFLICHTEN VON EMITTENTEN VON ARTS UND EMTS GEM. ART. 22 ABS. 7 MiCAR

Die EBA hat im Juli eine **Konsultation zum Entwurf von Leitlinien mit einheitlichen Vorlagen und Anweisungen für Meldepflichten von Emittenten von Asset-Referenced Token (ART) und E-Money Token (EMT)** veröffentlicht, die den zuständigen Behörden und der EBA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) helfen sollen. Diese Leitlinien sollen durch einheitliche Vorlagen und Anweisungen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichend vergleichbare Daten verfügen, um die Einhaltung der MiCAR-Anforderungen durch die Emittenten zu überwachen sowie der EBA die Informationen zur Durchführung der Signifikanzbewertung gemäß MiCAR zur Verfügung zu stellen.

Die **MiCAR** enthält umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen u.a. Zulassungs-, Verhaltens- und Aufsichtsanforderungen für Emittenten von ARTs und EMTs, und **verpflichtet diese, den zuständigen Behörden spezifische Informationen gemäß Art. 22 MiCAR zu melden.** Laut EBA seien die von Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichend, um den zuständigen Behörden und der EBA die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen Leitlinien sollen daher der Schließung dieser Datenlücken dienen, indem sie einheitliche Vorlagen und Anweisungen für Emittenten zur Verfügung stellen, um der EBA und den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen zu liefern. Auf dieser Weise soll ein gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Ansatz für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen die Leitlinien den Emittenten einheitliche Vorlagen und Anweisungen zur Verfügung stellen, die Emittenten bei der Erhebung der benötigten Daten von den entsprechenden Krypto-Asset-Dienstleistern (Crypto-Asset Service Providers, „CASPs“) verwenden sollen.

EBA-FINALES PAKET VON TECHNISCHEN STANDARDS UND LEITLINIEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCA)

Die EBA hat ein Paket von technischen Standards und Leitlinien im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) zu aufsichtsrechtlichen Fragen, insbesondere zu Eigenmitteln, Liquiditätsanforderungen und Sanierungsplänen veröffentlicht, mit dem Ziel, einen gut regulierten Markt für ARTs and EMTs in der EU zu fördern. Das finale Paket von RTS und Leitlinien wurde in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EZB ausgearbeitet und umfasst:

- **Finale RTS-Entwürfe zur Festlegung der Anpassung der Eigenmittelanforderung und die Mindestmerkmale der Stresstestprogramme von Emittenten von ARTs und EMTs, die diesen Anforderungen unterliegen.** Es werden insbesondere
 - die Kriterien für die Bewertung des „höheren Risikograds“,
 - das Verfahren, nach dem die zuständigen Behörden den Zeitraum festlegen, der für Emittenten zur Anhebung des Eigenmittelbetrages auf die höheren Eigenmittelanforderungen als angemessen erachtet wird, sowie die Maßnahmen zur rechtzeitigen Einhaltung dieser Anforderungen, und
 - eine Reihe von Mindestanforderungen an Emittenten für die Gestaltung und Durchführung ihrer Stresstestprogramme festgelegt.

- **Finale RTS-Entwürfe zur Festlegung des Verfahrens und der Zeitrahmen**, innerhalb dessen ein Emittent den Betrag seiner Eigenmittel auf 3 % des Durchschnittsbetrags der Vermögenswertreserve anpassen muss, wenn der betreffende Emittent ein als „signifikant“ eingestuftes ART oder EMT emittiert. Unter Berücksichtigung der während des Konsultationszeitraums eingegangenen Rückmeldungen wurde der Zeitrahmen für den Emittenten zur Vorlage eines Umsetzungsplans zur Erhöhung der Eigenmittelanforderungen auf 25 Arbeitstage geändert. Darüber hinaus wurde der maximale Zeitraum, den die zuständige Behörde dem Emittenten zur Erfüllung des Plans einräumen kann, auf maximal 6 Monate angehoben.
- **Finale RTS-Entwürfe zur weiteren Spezifizierung der Liquiditätsanforderungen an die Vermögenswertreserven**. In den RTS-Entwürfen werden spezifische Mindestprozensätze der Vermögenswertreserve je nach täglicher und wöchentlicher Fälligkeit festgelegt. Sie sollen auch die Mindestbeträge in jeder referenzierten amtlichen Währung festlegen. Darüber hinaus sollen sie allgemeine Techniken des Liquiditätsmanagements vorsehen, um ein Mindestmaß an Bonität, Liquidität und Diversifizierung der Gegenparteien für Bankeinlagen in der Vermögenswertreserve anzustreben und eine Mindestübersicherung zu gewährleisten, um eine Korrelation zwischen der Vermögenswertreserve und den referenzierten Vermögenswerten zu erreichen.
- **Finale RTS-Entwürfe zur Spezifizierung der hochliquiden Finanzinstrumente**. Diese RTS-Entwürfe sollen der Festlegung der liquiden Vermögenswerte höchster Qualität in der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) als zulässige hochliquide Finanzinstrumente dienen. Zudem sollen diese technischen Standards Kriterien in Bezug auf ARTs festlegen, um eine Korrelation zwischen den hochliquiden Finanzinstrumenten und den referenzierten Vermögenswerten zu erreichen. Darüber hinaus werden Konzentrationslimits für hochliquide Finanzinstrumente je Emittent festgelegt.
- **Finaler RTS-Entwurf zur Festlegung des Mindestinhalts für Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement**. Diese RTS-Entwürfe sollen Verfahren zur Identifizierung, Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos, eine Notfallstrategie und Instrumente zur Risikominderung sowie Mindestaspekte von Liquiditätsstresstests vorsehen.
- **Leitlinien zu Sanierungsplänen zur Spezifizierung des Formats und des Inhalts von Sanierungsplänen**, die die Emittenten entwickeln und aufrechterhalten müssen. Unter Berücksichtigung der während des Konsultationszeitraums eingegangenen Rückmeldungen wird in den Leitlinien der Inhalt des Kommunikations- und Offenlegungsplans weiter spezifiziert. Darüber hinaus wurden einige gezielte Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut zu vereinfachen und für mehr Klarheit zu sorgen, u.a. durch Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen und die Einführung eines neuen Absatzes, um klarzustellen, dass alle Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Anforderungen, die für die Rückstellung von Vermögenswerten gelten (z.B. bestimmte Sanierungsplanindikatoren und -szenarien), nicht für Emittenten von EMTs gelten, die nicht verpflichtet sind, eine Vermögenswertreserve gemäß MiCAR zu halten.

SUSTAINABLE FINANCE

POSITIONSPAPIER - ROLLE DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZSEKTORS IN DER NET-ZERO TRANSITION

Seitens der Bundessparte wurde über den Sommer ein Positionspapier zur Rolle des österreichischen Finanzsektors in der Net-Zero Transition mit konkreten Maßnahmenvorschlägen erarbeitet und an die relevanten Entscheidungsträger herangetragen.

Darin wird betont, dass die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds Teil der Lösung sind, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten. Die grüne Transformation und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich sind dabei ein zentraler Themenbereich. Die Finanzbranche, nichtfinanzielle Unternehmen, politische Entscheidungsträger und die Zivilgesellschaft verbindet das gemeinsame Ziel, eine gerechte Transformation zu einer Net-Zero-Wirtschaft gemäß wissenschaftlich fundierten Pfaden zu erreichen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben im Finanzsektor zu Klima- und Umweltrisiken jedoch in keiner Weise deckungsgleich sind mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Bemühungen von öffentlicher Seite sowie Nicht-Finanzunternehmen. Klimapolitik kann und soll nicht primär über Finanzinstitute erfolgen. Wesentliche Voraussetzungen in der Energie-/Industrie-/Steuerpolitik sind aktuell nicht gegeben, zudem sind Finanzinstitute mit einem komplexen und sich erst in Entwicklung befindlichen Rechtsrahmen konfrontiert, der bei aller Dynamik auch von Rechtsunsicherheit geprägt ist.

Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Vermischung von Aktivitäten des Finanzsektors zur Unterstützung der Net-Zero-Transition mit dem Klimarisikomanagement des Finanzsektors. Diese Vermischung spiegelt nicht die wichtigen konzeptionellen, methodologischen und operativen Unterschiede zwischen diesen Bereichen wider. Beispielsweise haben einige Regulierungsbehörden begonnen, auf finanzierte Emissionen als maßgebliches Maß für Transitionsrisiken zu setzen, was zu unbeabsichtigten Konsequenzen führen kann, wie z.B. die Behinderung des Flusses von Transformationsfinanzierungen in wesentliche Sektoren und Regionen. Die Finanzbranche kann den Transformationsprozess begleiten, der Fokus - und letztendlich die konkreten Klimazwischenziele - muss jedoch auf realwirtschaftliche Veränderungen gelegt werden.

Zur Unterstützung des Beitrags der Finanzwirtschaft zur erfolgreichen Klimatransformation werden im Positionspapier u.a. folgende Themenbereiche adressiert:

- Kapitalmarkt zur Klimafinanzierung nutzen (ökosozialer Kapitalmarkt)
- Einheitliche Energieausweis-Datenbank für Gebäude
- Nationaler Standard für „beste 15%“ des Gebäudebestandes gemäß Taxonomie-VO (noch ausständig in Österreich)
- Klares Rahmenwerk für Transformationspläne
- Praxisnahe Überarbeitung der SFDR und Green Asset Ratio

ESMA-STELLUNGNAHME ZUM REGULIERUNGSRAHMEN FÜR NACHHALTIGE FINANZEN

Die ESMA hat im Juli eine **Stellungnahme** zum Regulierungsrahmen für nachhaltige Finanzen veröffentlicht, in der sie mögliche langfristige Verbesserungen vorschlägt. Die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) erkennen an, dass der EU-Regulierungsrahmen für nachhaltige Finanzen bereits gut aufgestellt ist und effektive Schutzmaßnahmen gegen Greenwashing enthält. Gleichzeitig sind die ESMA und die NCAs der Ansicht, dass der Regulierungsrahmen längerfristig weiterentwickelt werden könnte, um Anlegern den Zugang zu nachhaltigen Investitionen zu erleichtern und das effektive Funktionieren der Wertschöpfungskette für nachhaltige Investitionen zu unterstützen.

Wichtigste Empfehlungen der ESMA für die EU-Kommission:

- Die **EU-Taxonomie** soll zum einzigen gemeinsamen Bezugspunkt für die Bewertung der Nachhaltigkeit werden und in alle Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Finanzierung aufgenommen werden;
- Die **EU-Taxonomie** soll für alle Aktivitäten vervollständigt werden, die wesentlich zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen können, und es soll eine soziale Taxonomie entwickelt werden;
- Eine **Definition von Übergangsinvestitionen** soll in den Regulierungsrahmen aufgenommen werden, um rechtliche Klarheit zu verschaffen und die Schaffung von Übergangsprodukten zu unterstützen;
- **Alle Finanzprodukte** sollen ein Minimum an grundlegenden Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen, die ökologische und soziale Merkmale abdecken;
- Es soll ein **Produktkategorisierungssystem** eingeführt werden, das auf Nachhaltigkeit und Transformation ausgerichtet ist und auf einer Reihe klarer Zulassungskriterien und verbindlicher Transparenzverpflichtungen basiert;
- **ESG-Datenprodukte** sollen in den regulatorischen Rahmen aufgenommen werden, die Konsistenz der ESG-Kennzahlen soll weiter verbessert und die Zuverlässigkeit der Schätzungen sichergestellt werden; und

- *Verbraucher- und Branchentests sollten vor der Umsetzung politischer Lösungen durchgeführt werden, um deren Durchführbarkeit und Angemessenheit für Kleinanleger sicherzustellen.*

Diese Stellungnahme baut auf den Ergebnissen des ESMA-Fortschrittsberichts über Greenwashing und der gemeinsamen Stellungnahme der ESAs zur Überprüfung der SFDR auf. Die Stellungnahme sei neben dem Abschlussbericht über Greenwashing der letzte Teil der Antwort der ESMA auf das Ersuchen der EU-Kommission um Beiträge zum Thema Greenwashing.

GREEN CLAIMS DIRECTIVE - ALLGEMEINE AUSRICHTUNG IM EU-UMWELTRAT

Der EU-Umweltrat hat im Juni eine **allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über Umweltaussagen („Green Claims Directive“)** erzielt. Die Richtlinie soll die im Februar angenommene Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel ergänzen und zur **Umsetzung des „europäischen Grünen Deals“** beitragen. Ziel ist es, die **Verbraucher vor unwahren, verwirrenden oder irreführenden Informationen zu schützen**, mit denen ein Produkt oder Unternehmen umweltfreundlicher dargestellt werden soll, als es in Wirklichkeit ist („Greenwashing“). Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, beim Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung eine **nachhaltigere Entscheidung anhand verlässlicher, vergleichbarer und überprüfbarer Umweltaussagen** zu treffen. Daher sollen **Mindestanforderungen für die Begründung, Kommunikation und Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen** festgelegt werden.

Anwendungsbereich:

Die Richtlinie soll auf **ausdrückliche Umweltaussagen** (in schriftlicher oder mündlicher Form) und **Umweltzeichensysteme** (bestehend und künftige / öffentliche und private) gelten, die Unternehmen freiwillig bei der Vermarktung ihrer Umweltfreundlichkeit verwenden und die sich auf die Umweltauswirkungen, -aspekte oder -leistungen eines bestimmten Produkts oder eines bestimmten Gewerbetreibenden beziehen.

Laut der Allgemeinen Ausrichtung des EU-Umweltrates sollen auch **Kleinstunternehmen** einer Überprüfung unterzogen werden, wobei ihnen 14 Monate mehr Zeit als andere Unternehmen zur Verfügung steht, um diese Vorschriften zu erfüllen. Zudem sollen diese durch verschiedene Maßnahmen während des gesamten Verfahrens unterstützt werden.

Eindeutigere und evidenzbasierte Aussagen

Die Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, **klare Kriterien und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Begründung ihrer Umweltaussagen und Umweltzeichen heranzuziehen**. Weiters sollen **Umweltaussagen und Umweltzeichen klar und leicht verständlich sein** und einen **konkreten Verweis auf die Umwelteigenschaften enthalten**, auf die sie sich beziehen (z. B. Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit oder biologische Vielfalt). Das **Grundprinzip der Vorabprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichen soll beibehalten werden**, wie es im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist. Das würde bedeuten, dass jede Umweltaussage vor ihrer Veröffentlichung von unabhängigen Dritten überprüft werden muss. Gleichzeitig soll ein **vereinfachtes Verfahren eingeführt** werden, um bestimmte Arten ausdrücklicher Umweltaussagen von der Prüfung durch Dritte auszunehmen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITALER EURO - POSITION DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT ZUM AKTUELLEN DISKUSSIONSSTAND ÜBER DIE MARKTORIENTIERTE AUSGESTALTUNG

*Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene zum digitalen Euro und dessen marktorientierter Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Kompensationsmodells, wurde seitens der Bundessparte eine aktualisierte **Position** erarbeitet.*

*Die österreichische Kreditwirtschaft unterstützt demnach die Ziele des digitalen Euro, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und die Autonomie und Widerstandsfähigkeit Europas zu erhöhen. Die Schaffung eines umfassenden staatlichen Zahlungssystems durch die EZB wird zur Erreichung dieser Ziele jedoch als weder notwendig noch angemessen erachtet. **Es ist wichtig, die bewährte Rollenteilung zwischen (öffentlichen) Zentralbanken und (privaten) Geschäftsbanken beizubehalten.***

*Eine **marktorientierte Kompensation** ist dabei auch für die österreichische Kreditwirtschaft ein zentrales Anliegen. Der digitale Euro muss für alle Marktteilnehmer (Verbraucher, Händler und Zahlungsverkehrsdienstleister) gleichermaßen attraktiv sein, was erhebliche Fortschritte beim Nutzenversprechen für Verbraucher, bei der Preisgestaltung für Händler und beim Ertragsmodell für Zahlungsdienstleister erfordert. **Die Bedürfnisse und Anforderungen der Verbraucher müssen besser verstanden werden.***

*Unbeabsichtigte Nebeneffekte, die zu einer ungewollten **Verschiebung der Wettbewerbsfähigkeit und Schwächung der Innovationskraft** europäischer Banken führen, müssen **vermieden** werden. Insgesamt könnte die derzeitige Struktur des digitalen Euro nämlich eine nicht beabsichtigte **Stärkung des außereuropäischen Wettbewerbs** herbeiführen.*

EBA UND EZB - GEMEINSAMER BERICHT ÜBER DEN BETRUG IM ZAHLUNGSVERKEHR

*Die EBA und die EZB haben einen **gemeinsamen Bericht über den Betrug im Zahlungsverkehr** veröffentlicht, in dem sie die von der Branche gemeldeten **Betrugsfälle im Zahlungsverkehr im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** untersuchen. Laut dem Bericht beliefen sich die Betrugsfälle im Jahr 2022 auf 4,3 Mrd. EUR und in der ersten Hälfte des Jahres 2023 auf 2,0 Mrd. EUR. Gleichzeitig werden die positiven Auswirkungen der starken Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, „SCA“) auf das Betrugsniveau hervorgehoben. Sowohl die EBA als auch die EZB stützen sich dabei auf statistische Informationen über das Volumen und den Wert von Zahlungstransaktionen sowie den entsprechenden Betrug, die von den in der EU/im EWR ansässigen Zahlungsdienstleistern (PSPs) gemeldet werden.*

Der Bericht untersucht die Gesamtzahl der Zahlungstransaktionen und den Anteil der betrügerischen Transaktionen in Bezug auf Wert und Volumen. Neben den aggregierten Werten präsentiert der Bericht auch Daten basierend auf Volumen und sortiert nach Zahlungsinstrumenten, d.h. Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barabhebungen und E-Geld-Transaktionen. Dem Bericht zufolge wiesen die SCA-authentifizierte Transaktionen im Vergleich zu den nicht SCA-authentifizierten Transaktionen sowohl wert- als auch volumenmäßig niedrigere Betrugsraten auf. Der Anteil der Betrugsfälle bei Kartenzahlungen mit einer Gegenpartei außerhalb des EWR, wo die Anwendung der SCA nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und daher möglicherweise auch nicht verlangt wurde, sei sowohl wert- als auch volumenmäßig zehnmal höher gewesen. Der Bericht sei die Bestätigung dafür, dass die mit der PSD2 und den unterstützenden technischen Standards der EBA eingeführten SCA-Anforderungen eine positive Auswirkung auf den Zahlungsverkehr im gesamten EWR haben. Es wird zudem festgestellt, dass die durch Betrug verursachten Verluste je nach Zahlungsmittel unterschiedlich auf die Haftungsträger verteilt waren.

Weitere Hintergrundinformationen:

Gemäß Art. 96 (6) PSD2 sind die PSPs verpflichtet, statistische Daten über Betrug im Zusammenhang mit verschiedenen Zahlungsmitteln an ihre zuständigen Behörden (NCAs) zu melden. Die NCAs wiederum sind verpflichtet, diese Daten in aggregierter Form sowohl der EBA als auch der EZB zu übermitteln. Zur Unterstützung dieser Bestimmungen werden in den EBA-Leitlinien zur Meldung von Betrugsfällen die Daten festgelegt, die im Rahmen der PSD2 zu melden sind. Die Daten werden sowohl nach den EBA-Leitlinien als auch nach der EZB-Verordnung über Zahlungsstatistiken halbjährlich gemeldet. Die EBA und die EZB beabsichtigen, die Betrugsdaten weiterhin zu überwachen und die aggregierten Daten künftig jährlich zu veröffentlichen. Die zukünftigen Berichte sollen laut EBA auch Erläuterungen zu den Daten und beobachteten Trends enthalten.

EBA-KONSULTATION UND VORBEREITENDE ERKLÄRUNG ZU TECHNISCHEN STANDARDS FÜR EINHEITLICHE MELDUNGEN GEM. ART. 15 (5) SEPA-VERORDNUNG

Die EBA hat Ende Juli eine Konsultation zu ihrem Entwurf für technische Durchführungsstandards (ITS) für einheitliche Meldevorlagen in Bezug auf die Höhe der Gebühren für Überweisungen und den Anteil abgelehnter Transaktionen im Rahmen der SEPA-Verordnung (Single Euro Payments Area) eingeleitet, um die Änderungen durch die IP-Verordnung (Instant Payments Regulation) umzusetzen. Diese Vorlagen zielen darauf ab, die Berichterstattung der Zahlungsdienstleister (PSPs) an ihre nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zu harmonisieren und zu standardisieren. Durch diese Standardisierung soll die EU-Kommission in der Lage sein, die Auswirkungen der Änderungen der SEPA-Verordnung auf die Gebühren zu überwachen, die von Kunden der PSPs für Zahlungskonten sowie für Echtzeitüberweisungen und andere Überweisungen gezahlt werden. Im ITS-Entwurf schlägt die EBA vor, dass die PSPs die Gebühren für regelmäßige Überweisungen und Echtzeitüberweisungen detailliert offenlegen. Diese Offenlegung soll nach Art der Überweisung (national oder grenzüberschreitend), Art der Zahlungsdienstnutzer, Art der Zahlungsauslöskanäle und gebührenpflichtigem Vertragspartner erfolgen. Darüber hinaus empfiehlt die EBA, dass die PSPs die Gebühren für Zahlungskonten sowie den Anteil der aufgrund restriktiver EU-Maßnahmen abgelehnten nationalen oder grenzüberschreitenden Zahlungsvorgänge melden. Zusätzlich zum ITS-Entwurf hat die EBA eine vorbereitende Erklärung an die PSPs veröffentlicht. In dieser Erklärung betont die EBA, dass von den PSPs erwartet wird, die Daten über die Höhe der Gebühren für Überweisungen und Zahlungskonten sowie die Anzahl der abgelehnten Transaktionen aufzuzeichnen und zu speichern, um den zukünftigen Meldepflichten gemäß der überarbeiteten SEPA-Verordnung nachzukommen.

KAMPAGNE DES BUNDESKRIMINALAMTS #10TAGEGEGENPHISHING

Das Bundeskriminalamt hat eine Kampagne gestartet, die sich insbesondere mit der Erarbeitung von gemeinsamen Bewusstseinsbildungs- und Präventionsmaßnahmen befasst, um die bestehenden Potenziale zu bündeln und zu verstärken. Darüber hinaus zielt die Kampagne darauf ab, zukünftige technische Möglichkeiten zur Verhinderung von Phishing-Angriffen zu erarbeiten sowie entsprechende gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten zu adressieren.

Beginnend mit 9. September 2024 starteten Bundeskriminalamt, PSA Payment Service Austria GmbH und die Österreichischen Banken, Watchlist Internet und weitere Partner eine gemeinsame Initiative, um auf die Gefahren von Phishing aufmerksam zu machen und das Bewusstsein in der Bevölkerung zu stärken. Dabei sollen aktuelle Fallen und Tipps in Form von Informationsmaterialien veröffentlicht und sowohl in der Öffentlichkeit und als auch im Kundenkreis der Partnerunternehmen verbreitet werden.

Nähere Informationen zu der Kampagne finden Sie auf der Webseite von Watchlist Internet: [#10TageGegenPhishing - Watchlist Internet \(watchlist-internet.at\)](https://www.watchlist-internet.at)

ERSTES RAHMENÜBEREINKOMMEN ÜBER KI UND MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

Bekanntlich hat der Europarat das erste Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz (KI) und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Mai 2024 angenommen, das auf Basis der zweijährigen Arbeit des Ausschusses für künstliche Intelligenz (CAI) erstellt wurde. Das Rahmenübereinkommen wurde am 5. September 2024 während einer Konferenz der Justizminister:innen des Europarates in Vilnius zur Zeichnung aufgelegt. Die EU-Kommission hat das Rahmenübereinkommen im Namen der Europäischen Union sowie im Namen ihrer 27 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Weitere Unterzeichner des Rahmenübereinkommens sind Andorra, Georgien, Island, Norwegen, die Republik Moldau, San Marino, das Vereinigte Königreich, Israel und die USA.

Das Übereinkommen stellt das **erste rechtsverbindliche internationale Abkommen** dar, das beim Einsatz von KI-Systemen die Einhaltung der Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten soll. Das Ziel ist es, einen **Rechtsrahmen für die Anwendung von KI-Systemen** durch Behörden - einschließlich Unternehmen, die in deren Auftrag handeln - sowie durch private Akteure zu schaffen, der während des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen gelten soll.

Nächste Schritte

Das Übereinkommen soll in der EU durch den „AI-Act“ umgesetzt werden, das harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Einführung und die Nutzung von KI-Systemen enthält. Mit der Unterzeichnung bringt die EU ihre Absicht zum Ausdruck, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Folglich soll die EU-Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens ausarbeiten. Das EU-Parlament sollte ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

ESA - ERRICHTUNG DES EU-KOORDINIERUNGSRAHMENS FÜR SYSTEMISCHE CYBERVORFÄLLE (EU-SCICF)

Die ESAs haben im Juli angekündigt, einen **EU-Koordinierungsrahmen für systemische Cybervorfälle (EU systemic cyber incident coordination framework, „EU-SCICF“)** im Einklang mit der DORA-Verordnung einzurichten. Das Ziel ist es, die wirksame Reaktion des Finanzsektors auf Cybervorfälle, die ein Risiko für die Finanzstabilität darstellen, zu erleichtern. Dies soll durch verstärkte Koordination zwischen den Finanzbehörden und anderen relevanten Einrichtungen in der Europäischen Union sowie mit bedeutenden Akteuren auf internationaler Ebene erreicht werden.

Die ESAs beabsichtigen, in den kommenden Monaten mit der Umsetzung des gemeinsamen Koordinierungsrahmens zu beginnen und folgende Gremien einzurichten:

- EU-SCICF-Sekretariat, das das Funktionieren des Koordinierungsrahmens unterstützen soll;
- EU-SCICF-Forum, das an der Erprobung und Reifung der Funktionsweise des Koordinierungsrahmens arbeiten soll;
- EU-SCICF-Krisenkoordination, die im Krisenfall die Koordination der Maßnahmen der beteiligten Behörden erleichtern soll.

Die in der Anfangsphase ermittelten rechtlichen sowie operationellen Hindernisse sollen der EU-Kommission gemeldet werden. Die weitere Entwicklung des Rahmens sei von der Verfügbarkeit von Ressourcen und anderen Maßnahmen der EU-Kommission anhängig.

Weitere Hintergrundinformationen:

Die Einrichtung des Koordinierungsrahmens basiert auf der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, „ESRB“) zur Entwicklung eines europaweiten Koordinierungsrahmens für systemische Cybervorfälle (EU-SCICF) aus dem Jahr 2021 sowie auf dessen Bericht „Mitigating systemic cyber risk“, der Anfang 2022 veröffentlicht wurde. In diesem Bericht stellte der ESRB fest, dass ein Defizit in den bestehenden Krisenmanagement-Rahmen vorliegt, das zu einer mangelnden Koordination des Finanzsektors im Falle eines erheblichen grenzüberschreitenden IKT-Vorfalles mit systemischen Auswirkungen führen könnte. Folglich haben die

ESAs die EZB und die Mitgliedstaaten im Juli 2023 eine Hauptkontaktstelle für den EU-SCICF benannt, die die Entwicklung des Rahmens erleichtern und in den Krisenprozess des EU-SCICF einbezogen werden soll.

BIS - „NEXUS: FAST PAYMENT INTERLINKING PROJECT“ ZUR ERMÖGLICHUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN ECHTZEITZAHLUNGEN

Der Innovation Hub der Bank for International Settlements (BISIH) hat im Juli ein [Update zu seinem „Nexus-Projekt“](#) veröffentlicht, in dem die bisherigen Fortschritte sowie zukünftige Pläne des Projekts zusammenfasst werden. Das Ziel des Nexus-Projekts ist die Verbindung unterschiedlicher nationaler Instant Payment-Systeme (IPS) sowie die Verbesserung der Effizienz und Geschwindigkeit von grenzüberschreitenden Zahlungen durch die Integration verschiedener nationaler Zahlungssysteme, sodass grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb von 60 Sekunden (oder schneller) sicher und kostengünstig durchgeführt werden können. Die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs ist zudem eine der obersten Prioritäten der G20, wie in der [Roadmap zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs](#) festgelegt, die vom FSB und dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI) entwickelt wurde. Die Verknüpfung von IPS, die im Nexus-Projekt als vorrangige Maßnahme hervorgehoben wird, wird in dieser G20-Roadmap einer der prioritären Schwerpunktbereiche genannt.

Laut dem Update-Bericht des BISIH wurden die Testversionen der drei etablierten IPS (des Eurosystems, Malaysias und Singapurs) nach dem Nexus-Modell verbunden, sodass Zahlungen zwischen den drei Systemen über Mobiltelefonnummern oder Unternehmensregisternummern der Empfänger innerhalb von Sekunden abgewickelt werden konnten. Der aktuelle Update-Bericht 2024 sei das Ergebnis einer einjährigen Zusammenarbeit mit den Zentralbanken und Zahlungssystembetreibern von Indonesien, Malaysia, Singapur, den Philippinen und Thailand.

Der Update-Bericht behandelt insbesondere folgende Punkte:

- **Governance, Scheme and Oversight Arrangements**, die den regulatorischen Unterschieden zwischen den Ländern Rechnung tragen und gleichzeitig ein angemessenes Risikomanagement, Sicherheit, Effizienz und Widerstandsfähigkeit für alle Nexus-Zahlungen gewährleisten;
- **Das Geschäfts- und Ertragsmodell für Nexus**, um die finanzielle Eigenständigkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass wichtige Branchenteilnehmer starke Anreize haben, sich Nexus anzuschließen;
- **Die technologische Architektur und das Betriebsmodell von Nexus**, aufbauend auf Erkenntnissen aus der Software, die im Rahmen des Konzeptnachweises 2022 entwickelt wurde.

STEUERRECHT

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete mit Beschluss vom 28. Juni 2024 (FINDOK 7.7.2024) einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,

- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

Die formale Bestätigung der im Mai-ECOFIN erzielten allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich der Richtlinie der schnelleren und sichereren Verfahren zur Entlastung von der Doppelbesteuerung („RLV-FASTER“) steht noch aus.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird das EU-Parlament erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Sobald eine erneute Stellungnahme des EU-Parlaments vorliegt, wird der vereinbarte Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, bevor die Richtlinie vom Rat förmlich angenommen werden kann und in weiterer Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

Wesentliche Aspekte:

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

Gegenstand der RL

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.
- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.

- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

Quellensteuerentlastungsverfahren

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
 - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
 - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
 - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
 - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
 - Registrierung:
 - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
 - Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.
 - Standardisierte Meldeverfahren:
 - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermissbrauch oder -betrug aufzudecken.
 - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
- Erstattungsverfahren:
 - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.
 - Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einer im Quellen-Mitgliedstaat ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
 1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
 2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
 - Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
 - Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
 - Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern

über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

Sanktionen

- Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Umsetzung

- Frist für Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Januar 2030.

Link zur Presseaussendung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/taxation-council-agrees-on-new-rules-for-withholding-tax-procedures-faster/>

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften liegt nach wie vor keine Einigung vor.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

KEST - BEHALTEFRIST

Trotz der Verankerung im Regierungsprogramm konnte bedauerlicherweise keine Einigung für die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode erzielt werden. Die Bundessparte wird sich aufgrund der großen Bedeutung dieses Themas daher auch in der kommenden Legislaturperiode nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes, respektive für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, und betrieblichen Vorsorgekassen sowie Fonds einsetzen. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich ge-

stiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung, die 6. Geldwäsche-Richtlinie und die AMLA-Verordnung wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR fixiert, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.

- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA wird auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Ende 2024 sollten erste informelle Entwürfe vorliegen. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. *Die Spitzenpositionen sollen noch 2024 besetzt werden. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden.*

ÜBERARBEITUNG DER EU-FINANZINFORMATIONSRICHTLINIE (U.A. KONTENREGISTERZUGANG)

Im Juni 2024 wurde die Änderung der EU-Finanzinformations-RL in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/1654 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153). Die geänderte Richtlinie sieht die **Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkontenregister** vor und **erweitert den Zugang zu Bankinformationen auf die Behörden, die für die Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind**, zusätzlich zu den zentralen Meldestellen (FIUs).

Überdies sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Finanzaufklärungen technische Maßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Finanzinstitute und Kreditinstitute in der gesamten Union, einschließlich CASPs, **Transaktionsaufzeichnungen in einem einheitlichen technischen Format** bereitstellen, das von den zuständigen Behörden leicht verarbeitet und analysiert werden kann. Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen zur Festlegung des strukturierten elektronischen Formats und der technischen Mittel für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu erlassen.

Hintergrund: Die Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über das Vernetzungssystem für Bankkontenregister, das von der EU-Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Nach dieser haben jedoch nur die FIUs weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über das Vernetzungssystem. Die Änderung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wird es den **Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten zuständig sind**, ermöglichen, über die **zentrale Zugangsstelle der Bankkontenregister auf das Vernetzungssystem der zentralisierten Bankkontenregister zuzugreifen**.

SANKTIONEN

Seit 1. Juli 2024 gilt die neue Meldepflicht auf Basis der EU-Russland-Sanktionen bei Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR. Gemäß dem neuen Art. 5r der Verordnung 833/2014 idgF müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, **seit dem 1. Mai 2024** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, seit dem **1. Juli 2024** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zur Verfügung zu stellen über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben. Dazu wurde auf der OeNB-Website ein Meldetemplate veröffentlicht. Darüber hinaus waren im Vorfeld zahlreiche Umsetzungsfragen mit der OeNB abzuklären.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Im kommenden Herbst startet nun die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt enorm wichtig, weshalb die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Mehrere Beratungen zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche konstruktiv ein. Der Questionnaire soll noch bis Ende September 2024 vorliegen, die On-Site-Visits werden im Mai/Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienrentnerhändler) geprüft werden. Ob die die Novelle des FM-GwG/SanktionenG noch in Begutachtung geht (sogen. FATF-Anpassungsgesetz), mit dem die FATF-Empfehlung zu Proliferation umgesetzt wird und die Finanzsanktionenaufsicht von der OeNB auf die FMA schrittweise übertragen wird, ist unsicher. Nachteilig könnte dies in der Bewertung Österreichs durch die FATF sein.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

SONSTIGE THEMEN

DRAGHI-BERICHT ÜBER DIE ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der ehemalige EZB-Präsident Mario Draghi hat der EU-Kommission seinen Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt, den die EU-Kommission im vergangenen Jahr in Auftrag gegeben hatte. Draghi schlägt in seinem Bericht drei Hauptprioritäten vor, um das Wachstum und die Produktivität in der EU zu fördern: Überwindung der Innovationslücke, Entwicklung eines Plans für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Sicherheit und Verringerung der Abhängigkeit. Der Bericht schließt an den Binnenmarkt-Bericht von Enrico

Letta an und präsentiert konkrete Vorschläge und Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in der globalen Wirtschaft sowie zur Steigerung von Produktivität und Wachstum in der EU. Er wird als wegweisender Bericht für die wirtschaftspolitische Ausrichtung der nächsten Kommission von der Leyen II angesehen und enthält zahlreiche Ideen und Vorschläge, die in ihrem Umfang und ihrer Ausrichtung in Brüssel sowie in den 27 Hauptstädten eingehend erörtert und diskutiert werden.

Der etwa 400 Seiten umfassende Bericht soll sich auf die Frage konzentrieren, wie die Produktivitätslücke, die in den letzten 30 Jahren im Vergleich zu den USA entstanden ist, geschlossen werden kann - dies sei laut Draghi vor allem auf einen Mangel an Investitionen in Innovationen zurückzuführen. Um die in diesem Bericht dargelegten Ziele zu erreichen und den Anschluss an China und die USA zu halten, seien nach den jüngsten Schätzungen der EU-Kommission zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 750 bis 800 Mrd. EUR jährlich erforderlich.

Der Bericht besteht aus zwei Teilen (Part A und Part B):

- I. **Part A: A competitiveness strategy for Europe:** In einem ersten Teil skizziert Draghi eine gemeinsame Wettbewerbsstrategie für die EU, die ein vereintes und gezieltes Vorgehen der EU insbesondere in den Bereichen Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit voraussetzt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten und zukünftiges Wachstum zu sichern. Es wird betont, dass insbesondere in kritischen Sektoren wie Energie und Verteidigung die Abhängigkeiten reduziert und die Sicherheit erhöht werden sollte.
- II. **Part B: In-depth analysis and recommendations:** Der zweite Teil des Berichts bietet eine umfassende Analyse von zehn Schlüsselsektoren, in der für jeden Sektor (u. a. in den Bereichen Energie, kritische Rohstoffe, Digitalisierung, Hochtechnologien und KI, Verteidigung) der Ausgangspunkt sowie die aktuellen Herausforderungen aufgezeigt und zugleich Ziele und konkrete Verbesserungsvorschläge präsentiert werden. Zudem befasst sich der Bericht mit übergreifenden Themen wie etwa mit der Beschleunigung von Innovation, der Unterstützung von Investitionen, der Wettbewerbsregulierung sowie der Stärkung der Governance innerhalb der EU. Hier werden ebenfalls Herausforderungen und Lösungen skizziert.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Reduzierung der Marktfragmentierung:** Es wird empfohlen, die Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, um die Nachfrage nach Risikokapital und großen Infrastrukturprojekten zu steigern.
- **Verringerung der Abhängigkeit von Bankfinanzierungen:** Die Kapitalmarktunion soll beschleunigt und Kapitalflüsse durch private Pensionspläne erhöht werden.
- **Förderung von Kleinanleger durch das Angebot der zweiten Säule der Altersversorgung:** Die EU muss die Ersparnisse der Haushalte besser in produktive Investitionen lenken. Am einfachsten und effizientesten lasse sich dies über langfristige Sparprodukte („Pensionen“) erreichen. Ein fixer Anteil des Pensionsbeitrags sollte steuerbefreit sein, um ihn finanziell attraktiv zu machen.
- **Ausweitung der Bankfinanzierung:** Eine Lockerung der Regulierung von Verbriefungen und eine Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften wird vorgeschlagen, um den Verbriefungsmarkt wiederzubeleben und ein starkes Bankensystem zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, eine Verbriefungsplattform in der EU einzurichten, um den Markt zu vertiefen und Finanzierungskapazität des Bankensektors zu erhöhen. Transparenz- und Sorgfaltsregeln sollten überprüft werden, um die Ausgabe und den Erwerb von verbrieften Vermögenswerten zu erleichtern, da die derzeitigen Transparenzanforderungen im Vergleich zu anderen Anlageklassen hoch sind und die Attraktivität mindern. Diese Plattform würde Kosten für Banken senken, insbesondere für kleinere Institute, und könnte die Standardisierung von Verbriefungsprodukten fördern, was Investitionen attraktiver machen würde.
- **Emission gemeinsamer sicherer Vermögenswerte:** Es wird vorgeschlagen, regelmäßige Emissionen von EU-Anleihen zu ermöglichen, um gemeinsame Investitionsprojekte in den Mitgliedstaaten zu finanzieren, Kapitalmärkte zu integrieren und somit zur Vollendung der Bankenunion beizutragen.
- **Überprüfung aktueller aufsichtsrechtlicher Vorschriften:** Es soll überprüft werden, ob die bestehenden regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von Basel III, ausreichen, um ein starkes und wettbewerbsfähiges internationales Bankensystem in der EU zu gewährleisten.

- **Vollendung der Bankenunion:** Ein Mindestschritt in Richtung Bankenunion wäre laut Draghi die Schaffung einer separaten Jurisdiktion für europäische Banken mit umfangreichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Diese sollte regulatorisch, aufsichtsrechtlich und in Krisenmanagementfragen „länderblind“ agieren. Es wird die Schaffung eines separaten Einlagensicherungssystems für diese Gruppen empfohlen, das von ihnen selbst finanziert wird, während nationale Banken in den bestehenden Einlagensicherungssystemen verbleiben.
- **Einrichtung European Security Exchange Commission:** Als zentrale Säule der Kapitalmarktunion sollte die ESMA von einer Behörde, die die nationalen Regulierungsbehörden koordiniert, zur einzigen gemeinsamen Regulierungsbehörde für alle EU-Wertpapiermärkte werden, ähnlich wie US Securities and Exchange Commission. Zu diesem Zweck sollte die ESMA mit der ausschließlichen Aufsicht betraut werden, von: (i) large multinational issuers, (ii) major regulated markets with trading platforms in various jurisdictions (z.B. EuroNext), (iii) central counterparty platforms (CCPs).

Die Bundessparte wird dazu eine Bewertung erarbeiten.

VERBANDSKLAGEN-RICHTLINIE-UMSETZUNGS-NOVELLE (VRUN) / REGIERUNGSVORLAGE

Das Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wurde und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert wurden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN) ist im Juli in Kraft getreten.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf konnten trotz umfangreicher Bemühungen auf unterschiedlichsten Ebenen bedauerlicherweise keine Änderungen zu den Kernanliegen (Prozessfinanzierung / zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich) erreicht werden.

Die EU-RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher war an sich schon bis zum 25.12.2022 umzusetzen und die nationalen Umsetzungsregeln hätten ab 25.6.2023 angewendet werden müssen.

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes sind:

- An einer Verbandsklage auf Abhilfe sollen nur Verbraucher beteiligt sein, die sich dieser auch aktiv anschließen (Opt-in).
- Die Zahl der für eine Abhilfeklage notwendigerweise betroffenen Verbraucher wird mit **50** festgelegt.
- Eine Qualifizierte Einrichtung (QE) darf nicht mehr als 20% ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Die deutsche Umsetzung ist mit einer Grenze von 5% wesentlich geringer.
- Der sachliche Anwendungsbereich der QE-Klagebefugnis auf Unterlassung geht über den RL-Text hinaus, weil keine Einschränkung auf die im RL-Anhang I genannten EU-Rechtsakte erfolgt. Es ist somit grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung von der Klagebefugnis der QE erfasst.
- Sehr kritisch ist, dass die angeregte Beschränkung der Rückwirkung der neuen Regelungen in § 636 ZPO nicht gekommen ist. Die Bestimmungen in §§ 619 bis 635 über die Verbandsklage auf Unterlassung und jener über die Abhilfe sollen auf Verfahren anzuwenden sein, „in denen die Klage nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird“. Das könnte dazu führen, dass auch gegen sehr lange zurückliegende (noch nicht verjährte) Rechtsverstöße nach den neuen weitreichenden Regeln zB mit einer Abhilfeklage vorgegangen werden könnte.

Position der Bundessparte

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wären vor allem folgende drei Punkte von zentraler Bedeutung gewesen:

1. **Regelung zur Prozessfinanzierung** - Festlegung einer prozentuellen Obergrenze für das Honorar des Prozessfinanzierers: Um eine Kommerzialisierung der Prozessfinanzierung zu vermeiden, wurde angeregt, eine prozentuelle Grenze für die Vergütung des Prozessfinanzierers - ähnlich wie in Deutschland (10%) - vorzusehen.

2. Rechtssicherheit durch **Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs** - Angeregt wurde eine Regelung zur Anwendung für alle Ansprüche, die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der VRUN entstanden sind: Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es angemessen gewesen, die Anwendbarkeit der neuen Mittel der kollektiven Klagseinbringung nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor mehr als 3 Jahren vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verwirklicht haben.
3. **Gold-Plating beim sachlichen Anwendungsbereich**: Die Nichtbeachtung des Anhangs I der RL ist Gold-Plating und nicht nachvollziehbar. Im Lichte des aktuellen Regierungsprogramms und des Deregulierungsgesetzes ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht begründbar.

BMSVG-NOVELLE (U.A. ELEKTRONISCHE VERSENDUNG DER JÄHRLICHEN KONTONACHRICHT)

Anfang Juli 2024 wurde eine Novelle des BMSVG (Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge-Gesetz) vom Nationalrat beschlossen.

Die **jährliche Kontonachricht** zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge soll künftig standardmäßig **elektronisch** übermittelt werden. Daneben wurden folgende Punkte in der Novelle adressiert

- Vorgaben betreffend die **Rahmenbedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie** sowie die **Werbung** durch Betriebliche Vorsorgekassen,
- die Einführung eines auf das **Geschäftsmodell von BV-Kassen ausgerichteten Risikomanagements**,
- Änderungen bei den **Veranlagungsvorschriften**, die dem Umstand der langanhaltenden **Niedrigzinsphase Rechnung tragen und den BV-Kassen mehr Möglichkeiten** in der Veranlagung eröffnen; parallel dazu soll durch eine **zusätzliche Dotierung der Rücklage für die Erbringung der Kapitalgarantie** auch die nötige Sicherheit für die Anwartschaftsberechtigten gewährleistet werden,
- die Verpflichtung der BV-Kassen zur **Offenlegung der Nachhaltigkeit** ihrer Veranlagungen entsprechend den europäischen Vorgaben.

ESMA - AKTUALISIERUNG DES ESEF-HANDBUCHS (EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT) UND BERICHTIGUNG DER RTS-ENTWÜRFE ZUR ANPASSUNG DER ESEF-VORGABEN AN DIE IFRS-TAXONOMIE

Die ESMA hat kürzlich das **aktualisierte Handbuch zur Berichterstattung über das einheitliche europäische elektronische Format** (European Single Electronic Format, „ESEF“) veröffentlicht. Darüber hinaus hat die ESMA die der EU-Kommission bereits vorgelegten **finalen RTS-Entwürfe zur Anpassung der ESEF-Vorgaben an die IFRS-Taxonomie für die Jahre 2023 und geringfügig angepasst**, indem sie im Anhang II drei Pflichtelemente im Zusammenhang mit Dividenden ergänzt hat. Die berichtigte RTS-Fassung wurde an die EU-Kommission übergeben.

Neben den redaktionellen Anpassungen enthält das Handbuch folgende Hinweise:

- Empfehlungen zur Kennzeichnung von leeren Feldern und Bindestrich-Symbolen
- Klarstellung, dass Erweiterungselemente an Kernelementen verankert werden sollten, die denselben Datentyp haben
- Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit der aus einem Block-Tag extrahierten Informationen
- Anregung zur Verwendung eindeutiger Identifikatoren für jeden gekennzeichneten Sachverhalt

Das aktualisierte Handbuch soll bei der Berichterstattung zum 31. Dezember 2024 herangezogen werden. Sämtliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Handbuchs und des RTS-Entwurfes sind hervorgehoben.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH

insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist frühestens Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen.**

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es 17 erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Die überwiegende Mehrheit der erstgerichtlichen Entscheidungen geht somit im Sinne der Banken aus.

Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahlen muss, auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

0% HABENZINSEN-KLAGE VKI / KLAGSABWEISENDES URTEIL DES OLG WIEN

Im Herbst 2023 hatte der VKI eine Verbandsklage gegen eine Bank eingebracht. Der VKI vertritt die Rechtsansicht, dass ein Zinssatz von 0% Habenzinsen und 12,75% Verzugszinsen auf einem Girokonto sittenwidrig sei, weil keinerlei Habenzinsen bezahlt werden. Das Handelsgericht Wien hatte die Klage im Februar 2024 abgewiesen. Diese Entscheidung wurde nunmehr vom OLG Wien bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass der VKI Revision beim OGH einbringt. Die Regelung ist laut OLG Wien nicht sittenwidrig, weil es sich um zwei voneinander unabhängige Leistungen der Bank handelt, einerseits eine (nachträgliche) Kreditgewährung bei Überziehung und andererseits die Führung eines Kontos zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Ein Girokonto sei kein Sparprodukt, weshalb nicht zwingend Habenzinsen zu gewähren seien.

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Im Oktober 2024 ist eine Sitzung zum Themenbereich IV geplant. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

Die finale Annahme durch den Rat steht noch aus.

- Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im November/Dezember gerechnet.
- Der angenommene Text sieht eine Überarbeitung der „Solvabilität II“-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission eine vorläufige Triologieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der EU-Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die umfangreichen Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung wurden Anfang 2024 aufgenommen; 22 neue Rechtsinstrumente müssen von der EU-Kommission und EIOPA entwickelt bzw. 64 bestehende Rechtsinstrumente geprüft und potenziell überarbeitet werden.
- Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen.
- Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabili-

tät I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRR)

Status:

Die finale Annahme durch den Rat steht noch aus.

- Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird im November/Dezember gerechnet.
- Der neue Sanierungsrahmen (IRR) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.
- Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.
- Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) vor.